

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 29. Juni 2000**  
**mit Schutzmaßnahmen bezüglich der Newcastle-Krankheit in Italien**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1738)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/419/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

Italien legt der Kommission vor dem 1. Juli 2000 ein Programm für die Impfung von lebendem Geflügel gegen die Newcastle-Krankheit vor. Dieses Programm umfaßt Angaben zu folgenden Aspekten:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 5. Mai 2000 sind in mehreren Regionen Italiens Fälle von Newcastle-Krankheit aufgetreten.
- (2) Die Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 5. September 1992 enthält Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit <sup>(3)</sup>.
- (3) Mit der „Ordinanza del Presidente della Giunta Regionale dell'Emilia-Romagna Nr. 210 del 18 Maggio 2000“ haben die italienischen Behörden zusätzliche Kontroll- und Schutzmaßnahmen für die Provinzen Bologna, Ferrara, Forli-Cesena, Ravenna und Rimini in der Region Emilia-Romagna erlassen.
- (4) Diese Maßnahmen müssen mindestens solange gültig bleiben, bis die Seuchenlage bezüglich der Newcastle-Krankheit in der am 4. und 5. Juli 2000 vorgesehenen Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses geprüft ist.
- (5) Die Seuchenlage könnte die Bestände in anderen Teilen der Gemeinschaft im Hinblick auf den Handel mit lebendem Geflügel und Bruteiern gefährden.
- (6) Impfungen sind ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit. Italien sollte daher ein Impfprogramm aufstellen und nur geimpftes Geflügel und dessen Bruteier in andere Mitgliedstaaten verbringen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

- a) Gebiet, in dem die Impfung durchgeführt wird;
- b) Arten des zu impfenden Geflügels und vorgesehener Zeitplan;
- c) Kennzeichen, Zusammensetzung und Anwendung der zu verwendenden Impfstoffe;
- d) Impfpläne für die jeweiligen Geflügelarten;
- e) Überwachungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Impfung;
- f) Beschränkungen bei der Verbringung von Geflügel im Zusammenhang mit der Durchführung des Impfprogramms zur Verhinderung einer Ausbreitung der Seuche;
- g) Informationsaustausch zwischen den örtlichen Behörden, dem nationalen Referenzlaboratorium und der zentralen Veterinärbehörde.

*Artikel 2*

Italien stellt sicher, daß nur geimpftes lebendes Geflügel und Bruteier aus geimpften Beständen das italienische Hoheitsgebiet für den innergemeinschaftlichen Handel verlassen.

*Artikel 3*

Die folgenden Worte werden in die Tiergesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Bruteiern und lebendem Geflügel eingefügt:

- „Die Bruteier stammen aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2000/419/EG unter amtlicher Kontrolle geimpft wurden.“
- „Das Geflügel wurde gemäß der Entscheidung 2000/419/EG unter amtlicher Kontrolle geimpft.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung gilt bis zum 15. Juli 2000.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---